

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der BLÖMEN VuS GmbH

Stand 11/22

1. Allgemeines:

Unsere „Angebote“ sind bis zum Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung freibleibend. Allen Verkäufen und Lieferungen liegen ausschließlich unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen zu Grunde. Von unseren Bedingungen abweichende Auftrags- oder Einkaufsbedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen, es sei denn, dass wir uns mit den abweichenden Bedingungen ausdrücklich einverstanden erklären. Sofern eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, können wir diese innerhalb von zwei Wochen annehmen, andernfalls ist das Angebot durch uns abgelehnt.

Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.

Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

2. Mengen und Preise:

Falls keine Standardartikel bestellt werden, sind wir berechtigt, bis zu 10% gegenüber der bestellten Menge mehr oder weniger zu liefern. Nimmt der Kunde eine fest bestellte Losgröße zum vereinbarten Termin nicht in vollem Umfang ab, sind wir berechtigt, auf jede Teillieferung einen pauschalen Aufschlag von bis zu 15% des vereinbarten Preises gelten zu machen. Es sei denn, der Kunde weist nach, dass ein Schaden oder eine Wertminderung nicht oder wesentlich geringer entstanden ist. Etwa von uns berechnete Werkzeugkosten sind nur Kostenanteile. Die Werkzeuge bleiben stets unser Eigentum. Der Besteller hat keinen Anspruch auf entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung der Werkzeuge.

3. Verpackung und Versand:

Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen. Für Kisten vergüten wir bei frachtfreier Rücksendung innerhalb von drei Monaten nach Versand 2/3 des berechneten Betrages. Der Versand erfolgt auf Gefahr und Kosten des Bestellers. Mit der Übergabe der Ware an den Besteller, Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch beim Verlassen unseres Betriebes, geht die Gefahr auf den Besteller über. Versicherungen gegen Bruch und Transportrisiko werden von uns nur auf besonderen Wunsch des Bestellers abgeschlossen. Falls der Besteller nicht besondere Versandvorschriften erteilt, bewerben wir die Versendung auf dem nach unserem Ermessen günstigsten Wege.

TRANSPORTSCHÄDEN: Wenn Sie die Ware erhalten, prüfen Sie bitte die Unversehrtheit und Vollständigkeit der Lieferung/Packstücke im Beisein des Fahrers. Liegen äußerliche Schäden an Ware und/oder Verpackung vor, sind diese auf dem Lieferschein zu vermerken und vom Fahrer zu bestätigen. Bitte achten Sie auch bei elektronischen Lieferscheinen/Handgeräten des Fahrers unbedingt auf die schriftliche Dokumentation der Mängel! Bei kleineren Beschädigungen übermitteln Sie uns den Lieferschein umgehend, bei gravierenden Mängeln verweigern Sie bitte die Annahme. Bitte öffnen Sie auch die Verpackung innerhalb von 24 Stunden nach Zustellung, um uns ggf. "verdeckte" Transportschäden zu melden. Ein verdeckter Transportschaden liegt dann vor, wenn dieser erst nach Annahme der Lieferung erkannt wurde und bei Anlieferung nicht hätte erkannt werden können. Nur eine umgehende Meldung kann bei unserem Logistikpartner geltend gemacht werden!

ANLIEFERUNG/ENTLADUNG: Anlieferungen per Spedition sind nur bei gut erreichbarer Abladestelle möglich, die Entladung erfolgt bauseits. Zum Abladen wird ein ggf. ein Kran/Stapler benötigt. Bei Selbstabladung (ohne Kran/Stapler) liegt die Wartezeit ab der zweiten LKW-Standstunde mit 65 EUR/Stunde zzgl. MwSt. abgerechnet. Wird die Ware auf Europaletten oder in Euro-Gitterboxen angeliefert, bitten wir um sofortigen Tausch, andernfalls müssen wir Ihnen diese in Rechnung stellen.

4. Lieferverpflichtung und Lieferzeit:

In Fällen höherer Gewalt, wozu auch Betriebsstörungen in unserem Betrieb zählen, die nicht von uns fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt worden sind, wird die Lieferfrist bis zur Beseitigung der Betriebsstörung unterbrochen. Dem Besteller steht im Falle von nicht oder nicht rechtzeitiger Lieferung nur das Recht zu, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche bestehen nur bis zur Höhe der Auftragssumme. Dies gilt auch für den Fall, dass wir, aus welchen Gründen auch immer, den Auftrag nicht ausführen können.

REGELLAUFZEITEN LOGISTIKPARTNER: Die Regellaufzeit bei Paketdiensten beträgt ca. 1-3 Arbeitstage und bei Speditionen ca. 3-6 Arbeitstage. Kann die Sendung nicht zugestellt werden oder muss ein erneuter Zustellversuch veranlasst werden, behalten wir uns vor, Ihnen die entstandenen Zusatzkosten in Rechnung zu stellen.

5. Haftung und Gewährleistung:

a) eine Schadensersatzverpflichtung unsererseits, gleich aus welchem Rechtsgrund besteht allenfalls wenn der Schaden durch mindestens fahrlässiges Verhalten von uns herbeigeführt wurde. In jedem Falle können Schadensersatzansprüche nur bis zur Höhe der Netto-Auftragssumme geltend gemacht werden.

b) Für die Mängelhaftung gelten folgende Vorschriften: Der Kunde ist gemäß § 377 HGB verpflichtet, unverzüglich nach Anlieferung die Ware zu prüfen und bei Feststellung von Mängeln diese unverzüglich zu rügen. Unabhängig hiervon verjähren sämtliche gegen uns gerichteten Ansprüche nach Ablauf von 6 Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt des Gefahrübergangs. Bei fristgemäß gemeldeten Mängeln sind wir nach unserem Ermessen nur zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung oder zur Minderung des Kaufpreises oder Werklohnes verpflichtet. Der Besteller ist berechtigt, uns zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eine angemessene Frist zu setzen und dann, wenn von uns innerhalb der Frist nicht ordnungsgemäß erfüllt wird, Wandlung oder Minderung zu verlangen. Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausgeschlossen. Die jeweilige Verwendungsmöglichkeit der Ware muss stets vom Besteller geprüft werden. Übersandte Muster und Proben sind mangels abweichender Vereinbarung nur unverbindliche Ansichtsmuster. Unsere Inhalts-, Maß- und Gewichtsangaben stellen mangels abweisender besonderer Zusicherungen Mittelwerte dar, die entsprechend der Eigenart des verarbeitenden Materials tolerieren.

2. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei unserem Besteller. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders beruhen, gilt die

gesetzliche Verjährungsfrist. Hinweis: Bei Verkauf gebrauchter Güter ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 445 b BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Absatz 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt, gelten diese Fristen. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.

3. Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.

4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

5. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

6. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

7. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Bestellers gegen den Lieferer gilt ferner Absatz 6 entsprechend.

6. Eigentumsvorbehalt:

- Kontokorrent-/Saldoklausel

Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

- Verlängerter Eigentumsvorbehalt bei Weiterverkauf mit Vorausabtretungsklausel

Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur dann berechtigt, wenn er dem Verkäufer hiermit schon jetzt alle Forderungen abtritt, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Käufers stehen, veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an den Verkäufer ab. Wird Vorbehaltsware vom Käufer – nach Verarbeitung/Verbindung – zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich der Verkäufer, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer mit seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Verkäufer kann verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mittelt.

- Verlängerter Eigentumsvorbehalt mit Verarbeitungsklausel

Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Käufer für den Verkäufer vor, ohne dass für Letzteren daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren, steht dem Verkäufer der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Käufer dem Verkäufer im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für den Verkäufer verwahrt.

2. Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern (Hinweis: nur zulässig bei Verkauf hochwertiger Güter). Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

3. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen gegenüber dem Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungsseinstellung vorliegt. [Anmerkung: Diese Klausel entfällt, wenn kein verlängerter Eigentumsvorbehalt gewollt ist.]

4. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller erfolgt stets Namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der BLÖMEN VuS GmbH

Stand 11/22

anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Besteller tritt der Besteller auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

5. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

7. Zahlungsbedingungen

Der Rechnungsbetrag ist – wenn nicht anderweitig schriftlich vereinbart - 8 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig, danach tritt Verzug ein. Im Falle des Verzuges sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9%-Punkten über den Basiszinssatz geltend zu machen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Kommt der Besteller mit einer fälligen Zahlung in Verzug, so werden alle gegen ihn bestehenden weiteren Forderungen zur sofortigen Zahlung fällig, auch soweit für diese Forderungen Wechsel angenommen wurden. Ferner sind wir in diesem Falle berechtigt, ohne Rücksicht auf vereinbarte Zahlungstermin Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Dies gilt auch dann, wenn uns nach Vertragsabschluss Mitteilungen über die Vermögenslage des Bestellers eingehen, die eine Kreditgewährung nicht mehr gerechtfertigt erscheinen lassen. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselmäßige Haftung des Verkäufers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt sowie die diesem zugrunde liegende Forderung aus Warenlieferungen nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogener.

1. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk ausschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt.

2. Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das in der Rechnung genannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.

3. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

8. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Der Besteller ist berechtigt, wegen ihm angeblich zustehender Ansprüche aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, seine Rechte sind von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

9. Übersicherungsklausel

Wenn der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 15E% übersteigt, ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe verpflichtet.

10. Schutzrechte Dritter

Für Waren, die nach Zeichnungen, Angaben oder Mustern des Bestellers angefertigt werden, übernimmt dieser die Haftung bei Verletzung von Schutz- und Patentrechten Dritter. Wir sind von Ansprüchen dieser Art freizustellen.

11. Schadenspauschalierung

Falls uns Schadensersatzansprüche zustehen, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl entweder Schadenersatz in Höhe von 20% des betreffenden Auftragswertes zu fordern, oder den tatsächlich eingetretenen Schaden geltend zu machen. Dem Besteller bleibt im Einzelfall vorbehalten, den Nachweis zu führen, dass uns kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

12. Teilunwirksamkeit

Sollten eine oder mehrere Bedingungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Im Übrigen gilt anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine solche vereinbart, die der unwirksamen wirtschaftlich am nächsten kommt.

13. Sonstiges

1. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt (Hinweis: Die Verwendung der Klausel ist unzulässig, wenn mindestens eine der Parteien ein nicht im Handelsregister eingetragenes Unternehmen ist)

3. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dem abgeschlossenen Vertrag ist Gescher. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten mit dem Besteller wird für beide Teile der Sitz unserer Firma vereinbart.

**BLÖMEN Verkehrs- und
Sicherheitstechnik GmbH
48712 Gescher**